

Stellungnahme zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz) durch die Landesregierung (Drucksache 17/13800).

Allgemeines

Die Planung, wie auf Seite 1 unter B des Entwurfes dargestellt, die Kultur in eine Gesetzesreihe (Bücher) einzufassen, wie das bereits beim SGB geschah, ist zu begrüßen, um den Wildwuchs verschiedener Vorschriften zu bündeln und eine Datenkonsolidierung zu erreichen. Ebenso erstrebenswert ist das offensichtliche Ziel, den Künstlerinnen und Künstlern eine verbindliche Grundlage zu schaffen.

Insgesamt sind jedoch einige Aussagen im Gesetzentwurf zu unscharf formuliert.

§ 4 Kulturelles Erbe (Seite 11 Mitte):

Es ist eine verstärkte politische Beeinflussung von bestimmten Kreisen zu erwarten, wenn dort von „zeitgemäßer Vermittlung in eine diverse Gesellschaft sowie die Förderung von Maßnahmen, die diesen Zielen dienen...“ die Rede ist. Hier bedarf es einer Präzisierung und Erläuterung der zugrundeliegenden Ziele.

Ebenso ist die Aussage „Hierdurch soll das Geschlechterbewusstsein gestärkt...“ verschieden interpretierbar. Das kann man als konservativ deuten, wenn damit der Frau, dem Mann spezifisch auf deren Bedürfnisse Kulturangebote gemacht werden. Es kann aber auch bedeuten, dass man über die Kultur die Kinder in ihren Geschlechterrollen verunsichert, was aus meiner Sicht abzulehnen ist. Eine derartige Formulierung sollte meines Erachtens nicht in ein Kulturgesetzbuch geschrieben werden.

§ 7 Kulturelle Bildung (Seite 15):

Zwar ist dort davon die Rede im 3. Absatz, dass man die Zusammenarbeit mit Schulen unterstützen will, jedoch ist das zu wenig. Das Wort „will“ sollte durch „ist“ ersetzt werden. Seit Jahren wird gefordert, dass die Schulen wieder einen ordentlichen Kunst/Musikunterricht erhalten sollen. Dazu fehlen Fachkräfte. Es ist nicht damit getan, dass der Gesetzesentwurf „unterstützen“ will. Hier sollten klare Vorgaben gemacht werden, denn gerade der fehlende Musikunterricht zum Beispiel hat große Lücken in die Laienmusikszene gerissen. Ich würde mir daher wünschen, dass sich ein Kapitel dem Kulturunterricht in Grundschulen widmet.

Absatz 4:

Das ist zu unkonkret. Musikunterricht sollte Pflicht sein für eine Schule, insbesondere für Grundschulen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass früher Musikunterricht das Gehirn „sortiert“ und so auch andere Fachgebiete leichter erlernbar sind für Kinder.

§ 10 Zugang, Teilhabe und Diversität (Seite 17):

Absatz 2:

Was ist mit „Geschlechtergerechtigkeit“ gemeint? Das sind Schlagworte, die alles offen lassen. Welche Blüten das treiben kann, haben wir vor einigen Jahren erlebt, als eine Frau die Aufnahme in einen Männerchor erstreiten wollte und sich benachteiligt fühlte, weil der Männerchor nur Männer aufnimmt.

§ 11 Nachhaltigkeit:

Absatz 1 (Seite 17): Die im Gesetzestext stehenden Aussagen zur Förderfähigkeit von „Kosten für nachhaltige Maßnahmen“ oder „Kompensationszahlungen zum Klimaschutz“ sind zu weit interpretierbar und in ihrer Zielsetzung, „das Klima zu schützen“ angesichts fehlender Nachweisbarkeit der Effekte von Kompensationszahlungen, nicht zielführend.

Absatz 3 (Seite 18):

Das sind ideologische Forderungen, die zumindest in einem Kulturgesetzbuch fragwürdig sind.

§ 16 Förderung von Künstlerinnen und Künstlern,

Absatz 3 (Seite 21)

Das ist ein guter Ansatz. Ich weiß aus eigener Erfahrung, dass man freie Kulturschaffende schlecht bezahlt. Schon Johann Sebastian Bach rangierte als Kapellmeister nur auf dem gleichen Niveau, wie der Küchenchef des Königs. Und der Begriff „am Katzentisch vorlieb nehmen zu müssen“ basiert ebenfalls auf dieser Tatsache. Daher ist es zu begrüßen, wenn eine finanzielle Aufwertung angestrebt wird, um der freien Kunstszene die Mindestbasis zu geben, die für fast alle anderen Berufszweige schon gelten.

§ 19 Kultur- und Kreativwirtschaft, Absatz 1 (Seite 22):

„Transfer von Kreativkompetenzen“ und „Kultur und Kreativwirtschaft“ sind dahin geworfene Begriffe. Kunst und Kultur sind immer automatisch kreativ und austauschend. Dazu sind sie ja da. Die Formulierungen sind zwar aus meiner Sicht nicht schädlich. Sie sind aber auch nicht erforderlich.

§ 20 Breitenkultur,

Absatz 3 (Seite 23):

Ich würde es begrüßen, wenn nach „Im Bereich werden“ der Begriff „heimatliche Kultur“ eingeschoben werden könnte, damit unsere heimische Kultur nicht vergessen wird.

§ 32 Kunst und Bau,

Absatz 1 (Seite 29):

Die Berücksichtigung der Gewinnung von Akzeptanz und Identifikation in der Bevölkerung bei der Errichtung von neuen Kunst- und Bauprojekten ist gut und erstrebenswert. Ziel muss es aber sein, dass die Akzeptanz nicht nur bei einzelnen Interessen- oder Zielgruppen, sondern in der Breite der Gesellschaft zum Tragen kommt.

§ 35 Darstellende Künste, Musik und Tanz,

Absatz 1 (Seite 30):

Hier fehlt – wie überhaupt im Entwurf – die Benennung der Chorszene in Deutschland. Allein im Chorverband NRW sind aktuell 3.000 Chöre mit über 200.000 Sängerinnen und Sänger in 59 Sängerkreisen organisiert. Der Chorverband NRW ist der größte Landesverband im Deutschen Chorverband und damit sogar der größte Kulturverband in NRW. Gegründet wurde er bereits 1862. Alles gut nachzulesen auf www.cvnrw.de

Es ist traurig, dass diese große Gruppe der Kultur seit Jahrzehnten fast übersehen wird. Ich erwarte, dass bei dieser Aufzählung im § 35 die riesige Gruppe der Chöre eine Benennung findet. Ebenfalls fehlen die Chöre in § 6 (Seite 57).

§ 58 Ablieferungspflicht und Sammlung von Pflichtexemplaren,

Absatz 3 (Seite 46):

Wer und wonach wird entschieden, ob eine Aufnahme eines Exemplars erfolgt? Es muss ausgeschlossen werden, dass dies aus rein politischen Gründen passiert.